

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Unternehmensmanager (HWK)/ zur Unternehmensmanagerin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 02.05.2007 und der Vollversammlung vom 12.06.2007 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach § 42a Handwerksordnung, §§ 54, 71 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 931) in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I 1998, S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 3 B des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I 2005, S. 2725) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Unternehmensmanager (HWK)“ bzw. „Unternehmensmanagerin (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung zum „Unternehmensmanager (HWK)“ bzw. zur „Unternehmensmanagerin (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über besondere unternehmerische Fähigkeiten verfügt. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesamtaspekte in kleinen und mittleren Unternehmen beurteilen sowie konkrete Konzepte entwickeln und darstellen, um ein Unternehmen zukunftsorientiert und wettbewerbsfähig zu führen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Unternehmensmanager (HWK)“ bzw. „Unternehmensmanagerin (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung im Handwerk bestanden und an dem Lehrgang „Unternehmensmanager/in (HWK)“ oder einem vergleichbaren Lehrgang erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus der Anfertigung eines umfassenden und realen Unternehmenskonzeptes. Diese lehrgangsbegleitende Konzeptarbeit über das eigene

Unternehmen oder das geplant zu übernehmende Unternehmen bzw. das Unternehmen, in dem der Prüfling beschäftigt ist, umfasst

- a. die dynamische Planung für das aktuelle und folgende Geschäftsjahr,
 - b. eine Liquiditätsplanung für das aktuelle Geschäftsjahr,
 - c. einen Lagebericht über die Situation des Unternehmens und des Marktes,
 - d. einen Marketingplan für das aktuelle Geschäftsjahr,
 - e. Ziele, Maßnahmen und Aktivitäten.
- (3) Das schriftliche Unternehmenskonzept muss spätestens sechs Wochen vor dem mündlichen Prüfungstermin bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses in gebundener Form eingereicht werden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert max. 60 Minuten, in denen der Prüfling die Unternehmenskonzeption zusammenfassend präsentiert und erläutert (max. 30 Minuten) und der Fortbildungsprüfungsausschuss vertiefende Fragen zu dem Unternehmenskonzept stellt (max. 30 Minuten).

§ 4

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten und in einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5

Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

§ 6

Anwendungen anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 31.10.2007 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft. Diese Fortbildungsprüfungsordnung ist auf 5 Jahre befristet.

Die Gültigkeitsdauer der vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften wird mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW vom 15.08.2012 verlängert bis zum 31.10.2017.

Dortmund, 11. September 2012

Handwerkskammer Dortmund

gez. Otto Kentzler
Präsident

gez. Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 07.06.2017 die Verlängerung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Unternehmensmanager (HWK)/ zur Unternehmensmanagerin (HWK)“ um weitere fünf Jahre beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 20. Juli 2017 erteilt worden (AZ: 107/IA1-34-21/04).

Dortmund, 27. Juli 2017

Klaus Feuler
Vizepräsident

Carsten Harder
Stv. Hauptgeschäftsführer